

14. Febr. 1973

Abkommen vom 25. September 1956
 über die gemeinsame Finanzierung gewisser Dienste der Flugsicherung
 in Grönland und auf den Färöer Inseln;
Erhöhung des Kostenplafonds des Artikels V

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, Antrag vom
 26. Januar 1973
 (Beilage),
 Politisches Departement, Mitbericht vom 2. Februar 1973
 (Zustimmung),
 Finanz- und Zolldepartement, Mitbericht vom 6. Februar 1973
 (Zustimmung).

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Erhöhung des in Artikel V des Abkommens vom 25. September 1956 über die gemeinsame Finanzierung gewisser Flugsicherungsdienste in Grönland und auf den Färöer Inseln festgelegten Kostenplafonds von 3'142'379 US-Dollars auf 3'549'998 Dollars wird zugestimmt.
2. Der Anteil der Schweiz an den Kosten aus dem Abkommen über gewisse Dienste der Flugsicherung in Grönland und auf den Färöer Inseln errechnet sich wie bisher aus dem prozentualen Anteil der schweizerischen Luftfahrzeuge an der Gesamtzahl der Nordatlantiküberquerungen.
3. Das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Luftamt) wird beauftragt, der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation die Zustimmung der Eidgenossenschaft zu der Erhöhung des Kostenplafonds im Sinne von Ziffer 1 zur Kenntnis zu bringen.

Protokollauszug an:

- EPD	5
- FZD	9
- EFK	2
- VED	9 (GS 3, L+A 6)
- Fin. Del.	2

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Schmitt

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Abkommen vom 25. September 1956 über die gemeinsame Finanzierung gewisser Dienste der Flugsicherung in Grönland und auf den Färöer Inseln/
Erhöhung des Kostenplafonds des Artikels V

1. Der Höchstbetrag für die Kosten der in dem erwähnten Abkommen geregelten Dienste wurde im Jahre 1956 auf US\$ 1'234'525.-- festgesetzt.
2. Dieser Kostenplafond erfuhr mit Zustimmung des Bundesrates unter verschiedenen Malen eine Erhöhung. Dem heute geltenden Höchstbetrag von US\$ 3'142'379.-- stimmte der Bundesrat mit Beschluss vom 11. Februar 1970 zu.
3. Mit Schreiben vom 27. Dezember 1972 teilte uns die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) mit, dass die dänische Regierung eine weitere Erhöhung des Kostenplafonds auf US\$ 3'549'998.-- beantragt habe. Die ICAO erachtet dieses Begehren als gerechtfertigt.

Der neue Plafond setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>US-Dollars</u>
1. Voraussichtliche Kosten pro 1973	3'290'985
2. Marge für unvorhersehbare Kosten	<u>259'013</u>
Vorgeschlagener Kostenplafond	<u>3'549'998</u>

Dieser Kostenanstieg von rund 13 % des gegenwärtigen Plafonds wird verursacht durch die Abwertung des US-Dollars gegenüber der dänischen Krone von 7 %, den allgemeinen Lohn- und Preisauftrieb, die Notwendigkeit neuer Gebäude und Einrichtungen zur Gewährleistung und Verbesserung der Dienste sowie durch den Ersatz von Anlagen, die durch eine Springflut zerstört wurden. Die aus dem Abkommen resultierenden Kosten werden unter die Abkommensstaaten proportional der Anzahl Nordatlantiküberquerungen der zivilen Luftfahrzeuge jedes einzelnen Staates aufgeteilt. Der auf diese Weise ermittelte Anteil schweizerischer Luftfahrzeuge an der Gesamtzahl der Nordatlantiküberquerungen beträgt zurzeit 2.83%. Bei unverändertem Anteil würde die vorgeschlagene Erhöhung des Kosten-

plafonds für die Schweiz eine Mehrbelastung von maximal 47'637 Franken pro Jahr mit sich bringen.

4. Für Aenderungen im Rahmen dieses Abkommens sind grundsätzlich die Eidgenössischen Räte zuständig. Die Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte hat jedoch mit Schreiben vom 22. April 1966 unseren Vorschlag zugestimmt, gemäss welchem der Bundesrat ermächtigt wird, solchen Erhöhungen des Kostenplafonds dieses Abkommens zuzustimmen, die zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung derjenigen Dienste verwendet werden, welchen die Bundesversammlung bereits zugestimmt hat. Die seitherigen Erhöhungen des Kostenplafonds des Abkommens wurden seither auf diese Weise genehmigt.
5. Im Hinblick auf die geschilderte Situation beehren wir uns, Ihnen im Einverständnis mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der Direktion für Völkerrecht des Eidgenössischen Politischen Departements zu

b e a n t r a g e n :

1. Der Erhöhung des in Artikel V des Abkommens vom 25. September 1956 über die gemeinsame Finanzierung gewisser Flugsicherungsdienste in Grönland und auf den Färöer Inseln festgelegten Kostenplafonds von 3'142'379 US-Dollars auf 3'549'998 Dollars wird zugestimmt.
2. Der Anteil der Schweiz an den Kosten aus dem Abkommen über gewisse Dienste der Flugsicherung in Grönland und auf den Färöer Inseln errechnet sich wie bisher aus dem prozentualen Anteil der schweizerischen Luftfahrzeuge an der Gesamtzahl der Nordatlantiküberquerungen.
3. Das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Luftamt) wird beauftragt, der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation die Zustimmung der Eidgenossenschaft zu der Erhöhung des Kostenplafonds im Sinne von Ziffer 1 zur Kenntnis zu bringen.

Mitteilung durch Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung), an das Politische Departement (Direktion für Völkerrecht) und an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Luftamt) zum Vollzug.

Eidgenössisches Verkehrs- und
Energiewirtschaftsdepartement

Protokollauszug an:

Bonvin

- Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung), 3 Ex.
- Politisches Departement (Direktion für Völkerrecht), 3 Ex.
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Luftamt), 6 Ex.

Zum Mitbericht an:

- Finanz- und Zolldepartement, - Politisches Departement